



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten auf den Virgin Islands (Jungferninseln, USA)

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten auf den Virgin Islands (Jungferninseln, USA)

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Virgin Islands (Jungferninseln, USA)

Stand: November 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung auf den Virgin Islands (Jungferninseln, USA) unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Es besteht die Möglichkeit einer zivilen sowie religiösen Trauung, welche auf den Virgin Islands (USA) die gleiche Rechtskraft haben.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen sich nicht für eine bestimmte Zeit vor der Eheschließung am Eheschließungsort aufhalten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann außer dem Standesamt (Gericht) auch von einem Geistlichen aller Konfessionen vorgenommen werden. Anschriften von Kirchengemeinden sind in den örtlichen Telefonbüchern nachzuschlagen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Die Heiratswilligen müssen gemeinsam mit ihrem gültigen Reisepass und einem weiteren amtlichen Lichtbildausweis im Büro des *Notary Public* vorsprechen. Dort erhalten Sie einen Antrag zur Erteilung einer Heiratslizenz, welchen Sie gemeinsam vor dem *Notary Public* ausfüllen und unterschreiben. Der *Notary Public* beglaubigt die Unterschriften. Diesen Antrag müssen Sie beim Superior Court, *Family Division* einreichen, welcher für den Bezirk in dem Sie heiraten wollen zuständig ist. Dort wird er als Aufgebot ausgehängt. Nach acht Tagen wird die Heiratslizenz erteilt.

Superior Court of the Virgin Islands
Family Court Division

P.O. Box 70
Charlotte Amalie
St. Thomas, USVI 00804
Tel.: 340-774-6680 Ext. 6207 (Hyacinth Lockhardt)

<http://www.visuperiorcourt.org/>

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt acht Tage.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Frühestens am neunten Tag nach Bestellung des Aufgebots kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Reisepässe und Personalausweise,
- Heiratslizenz,
- Geburtsurkunden beider Heiratswilligen:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen keine Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls die Heiratswilligen nicht Englisch sprechen, muss ein Dolmetscher zugegen sein.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren einzuhalten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Grundsätzlich gilt, dass eine im Ausland erfolgte Eheschließung in Deutschland anerkannt wird, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung die materiell-rechtlichen Eheschließungsvoraussetzungen (z.B. Ledigkeit, Mindestalter) für beide Partner nach ihrem jeweiligen Heimatrecht vorlagen und wenn das Recht am Ort der Eheschließung oder das Heimatrecht beider Ehegatten hinsichtlich der Form der Eheschließung gewahrt wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland anerkannt wird, ist:

- die Registrierung beim Gericht (*Territorial Court*),
- die Anbringung einer Apostille durch das:

Office of the Lieutenant Governor
18 Kongens Gade
Charlotte Amalie VI 00804
Telefon: +1 340 7742991
erforderlich.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die „Haager Apostille“ ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Es wird dringend empfohlen, die Registrierung und die Erteilung der Apostille unmittelbar nach der Eheschließung und noch während des Aufenthaltes auf den Virgin Island zu veranlassen, da dieses von Deutschland aus mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und eventuell Monate dauern kann. Das Generalkonsulat kann dabei nicht behilflich sein.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Das amerikanische Namensrecht unterliegt dem *Common Law*.

Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern, sofern dies nicht zu betrügerischen Zwecken geschieht. Daneben gelten in den einzelnen Staaten unterschiedliche Formvorschriften, die auf die freie Wählbarkeit des Namens keinen Einfluss haben.

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Namenstechnisch sind alle Kombinationen aus den Namen der Ehegatten oder andere Namen möglich, üblicherweise nimmt jedoch die Ehefrau den Familiennamen ihres Ehemannes an.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist auf den Virgin Island nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die amerikanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.